



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABB-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung

Für betriebsentsandte Arbeitskräfte aus dem Ausland **
nach § 18 des AuslBG

Erteilung

Verlängerung

ab Erteilung Datum _____

bis Höchstdauer Datum _____

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage	€ 3,90
Erteilung der Bewilligung	€ 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenver-
ordnung 1983, BGBl 24

AuftraggeberIn / VertragspartnerIn

Firma (Name) _____

Art des Betriebes _____

Telefon _____ email _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Beschäftigtenstand: InländerInnen ArbeiterInnen _____ AngestellteR _____

AusländerInnen ArbeiterInnen _____ AngestellteR _____

Besteht ein Betriebsrat: ja nein

Wurde der Betriebsrat verständigt: ja nein

Unterschrift des Betriebsrates _____

Ausländischer Entsendebetrieb

Firma (Name): _____

Adresse: _____

Land: _____

e-mail, soweit vorhanden: _____

Wirtschaftszweig: _____



Arbeitsmarktservice

AusländerIn

Vers-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Vorname(n) _____

Nachname _____

Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____

Personenstand _____

PLZ _____

Ort _____

Straße _____

Aufenthaltsberechtigung ja nein nicht erforderlich (neueR EU-BürgerIn)

Nachweis _____

Für das beantragte Beschäftigungsverhältnis wurde vom AMS eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt.

Beschäftigung des Ausländers/der Ausländerin

Berufliche Tätigkeit _____

Beschäftigungsort(e) _____

Entlohnung brutto/Monat _____

Anzahl der Wochenstunden _____

Arbeiter/in Angestellte/r

Kenntnisse oder Ausbildung erforderlich ja nein

Welche _____

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit vorhanden ja nein

Nachweis _____

Vermittlung von Ersatzkräften ** erwünscht ja nein

Wenn nein – warum nicht _____

Datum, Unterschrift, Firmenstempel _____



Arbeitsmarktservice

Informationen zum Antrag

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

Betriebsentsandte Arbeitskräfte

Betriebsentsandte Arbeitskräfte sind Nicht-EWR-BürgerInnen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber (ohne Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat) nach Österreich entsandt werden, um hier Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsleistung kann in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber einem inländischen Auftraggeber, in einer Ausbildungsmaßnahme oder – ohne Bezug auf einen inländischen Vertragspartner – im Repräsentieren des ausländischen Unternehmens in Österreich bestehen.

Betriebsentsandte Arbeitskräfte verbleiben jedenfalls für die Dauer ihrer Entsendung in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber und haben für diesen Zeitraum Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern zusteht (§ 7 des Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetzes).

Für Arbeiten im Bundesgebiet, die eine über vier Monate hinausgehende Entsendung erfordern, muss vom österreichischen Auftraggeber/Vertragspartner eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden. Das AMS hat in diesem Zusammenhang die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu prüfen und kann den Antrag ablehnen, wenn im konkreten Fachbereich die Zahl der vorgemerkten Arbeitsuchenden die Zahl der entsprechenden offenen Stellen überwiegt.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz unterscheidet zwischen der Entsendung und der Überlassung von Arbeitskräften. Überlassene Arbeitskräfte werden vom inländischen Auftraggeber/Vertragspartner für betriebseigene Aufgaben eingesetzt und unterstehen seiner Weisungsbefugnis.

Für überlassene Arbeitskräfte wird eine Beschäftigungsbewilligung nach § 18 AuslBG nicht erteilt.

Antragsnachweise

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und Meldezettel des/der beantragten Ausländers/Ausländerin
- die Aufenthaltsberechtigung (sofern erforderlich)
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation und Praxis (erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung)

Bitte beachten Sie:

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses müssen dem AMS innerhalb von drei Tagen gemeldet werden! Die Beschäftigungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht binnen 6 Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung einzubringen. Im Verlängerungsfall genügt die Vorlage des Reisepasses, der Aufenthaltsberechtigung (sofern erforderlich) und des Meldezettels.